

## MKGE 9 Nr. 176

Mkg, 1979-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_9\\_Nr\\_176](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_176)

FR: ATMC 9 n° 176

IT: STMC 9 n. 176

### Erwägungen

#### E. 2

Aufl., 358 und die dort zitierten Autoren Germann, Hafter, Logoz und Schwander, sowie Grossmann, Die Verletzung des Amtsgeheimnisses auf Grund des Art. 320 StGB, Diss. Zürich 1946, 13 und von Meiss, Die persönliche Geheimsphäre und deren Schutz im prozessualen Verfahren, Diss. Zürich 1975, 209; einzig bei Thormann/von Overbeck, Komm. N. 3 zu Art. 320 StGB, wird nicht klar, ob sie private Geheimhaltungsinteressen durch Art. 320 StGB auch geschützt sehen). Stratenwerth (a. a. O. 358) verdeutlicht indessen den Schutzbereich von Art. 320 StGB dahingehend, dass private oder individuelle Geheimhaltungsinteressen selbst dann der Geheimhaltungspflicht von Behördenmitgliedern oder Beamten unterliegen, wenn keine besonderen beamtenrechtlichen oder andere Vorschriften dies ausdrücklich festhalten, so dass im Ergebnis die Tatbestandsumschreibung als Verletzung von Amtsgeheimnissen in gewisser Hinsicht als zu eng zu bezeichnen sei. Sehr deutlich wird der Einbezug privater Geheimhaltungsinteressen in Art. 320 StGB auch bei Schultz (Kriminalistik, 1979, 369 ff.). In Übereinstimmung mit dieser Lehrmeinung steht die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wie sie in BGE 77 IV 39 ff. zum Ausdruck kommt, das heisst wenigstens hinsichtlich des Schutzes privater Geheimhaltungsinteressen durch Art. 320 StGB. b) Art. 77 Ziff. 1 Abs. 1 MStG wurde Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nachgebildet und deckt sich weitgehend mit diesem (MKGE 4 Nr. 130; Comtesse, Komm. N. 1 zu Art. 77 MStG). Auch hier steht wie bei Art. 320 StGB insofern ein materieller Geheimnisbegriff im Vordergrund, als im Unterschied zu Art. 293 StGB die formelle Geheimhaltungserklärung durch den Amtsträger nur von untergeordneter Bedeutung ist. Massgebend ist nicht der förmlich zum Ausdruck gebrachte Geheimhaltungsbeschluss. In einem amtlichen Klassifikationsvermerk liegt, abgesehen von der Kundgabe eines Geheimhaltungswillens, nicht mehr als ein, freilich nicht unwichtiges, Indiz für das Bestehen eines berechtigten Geheimhaltungsinteresses. Umgekehrt vermag ein fehlender Klassifikationsvermerk den Rechtsschutz für ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse nicht hinfällig werden zu lassen, es sei denn es käme darin bewusst ein mangelnder Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn zum Ausdruck (MKGE 9 Nr. 160 mit weiteren Hinweisen; BGE 97 IV III ff.). Abgesehen davon bleibt somit für Art. 77 MStG in Übereinstimmung

347 Nr. 176 mit Art. 320 StGB die Anerkennung von Geheimhaltungsinteressen als solche durch die Rechtsordnung entscheidend. Diese können aber hier wie dort sowohl öffentliche wie private Geheimhaltungsinteressen sein (Comtesse, Komm. N. 2 zu Art. 77 MStG). Die amtliche wie die dienstliche Tätigkeit bringen es in der Tat mit sich, dass verschiedene solcher Tätigkeiten nur unter dem Schutz von Geheimhaltung richtig ausgeführt werden können, wie das beispielsweise bei der Strafverfolgung oder beim Disziplinarverfahren der Fall ist, und dass anlässlich von solchen Tätigkeiten die im

Sinne des Persönlichkeitsrechts schutzwürdig erklärten persönlichen Güter, wie insbesondere Geheim- und Privatsphäre oder Ehre und Ansehen, unmittelbar betroffen werden können. Letzteres gilt für den Bereich der Strafverfolgung ebensowohl wie unter anderem für die dienstärztliche Untersuchung.

### E. 3

Major X. hat E. C. zuhänden des Archivs der <<Informationsgruppe Schweiz>> unter anderem über militärgerichtliche Verurteilungen genau bezeichneter Personen Bericht erstattet und diesem einige ausgefertigte Strafurteile übermittelt. Die Tatsache der strafrechtlichen Verurteilung, insbesondere aber deren besondere Umstände beziehen sich zweifellos auf die Privatsphäre der Betroffenen und deren Anspruch auf Geltung in der Gemeinschaft. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, besteht ein grundsätzliches Interesse des Verurteilten daran, dass die Tatsache der Verurteilung beziehungsweise die Taten, die zur Verurteilung geführt haben, nicht beliebig mit seinen Persönlichkeiten weiterverbreitet werden. Überdies bringt es ein Strafverfahren mit sich, dass die Person des Angeschuldigten eingehend ausgeleuchtet wird, was zu einer Häufung negativer Eigenschaften führen kann. Zu denken ist an Charakterschwächen, verminderte Zurechnungsfähigkeit, aber auch an besondere Gewohnheiten und Einstellungen aller Art. Dass hier persönliche Güter betroffen sind, die dem Schutzbereich des in Art. 28 ZGB umschriebenen Persönlichkeitsrechts angehören, steht ausser Diskussion (Grossen, La protection de la personnalité en droit privé, ZSR 1960, 11, 73a ff.). Bei dieser Gesetzesnorm handelt es sich zwar um eine zivilrechtliche Bestimmung, die als solche nur im Verhältnis zwischen Privaten gilt. Indessen ist sie nur die privatrechtliche Ausprägung eines von der Rechtsordnung insgesamt geschützten Menschenbildes. Das Recht auf Schutz der Privatsphäre und jenes auf Geltung in der Gemeinschaft zählen wie das private Berufsgeheimnis (BGE 102 Ia 516 ff. mit weiteren Hinweisen) zu den elementaren Rechten, die in entsprechendem Umfang auch Bestandteil des zwar ungeschriebenen, aber sogar verfassungsmässig garantierten Grundrechts auf persönliche Freiheit sind und auf diesem Wege auch dem Staat und seinen Organen gegenüber Geltung beanspruchen (so schon Egger, Komm. N. 10 und 40 ff. zu Art. 28 ZGB; Grossen, a. a. O., 11a ff; Müller, Die Grundrechte der Verfassung und der Persönlichkeitsschutz des Privatrechts, ASR 360, 156 ff;

Nr. 176 348 Saladin, Grundrechte im Wandel, 2. Aufl. 1975, 89 ff; Aubert, Les droits fondamentaux dans la jurisprudence du Tribunal fédéral, FS Kägi 1979, 5 ff; BGE 90 I 29 ff. mit weiteren Hinweisen; BGE 102 Ia 279 ff. mit weiteren Hinweisen; BGE 102 Ia 516 ff. und BGE 103 Ia 169 ff.). Überdies gilt es in diesem Zusammenhang auch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beachten, der einen grundrechtlichen Anspruch auf Privat- und Familienleben zum Inhalt hat (Stadler, Juristische Blätter 1979, 360 ff. und Hoffmann-Remy, Die Möglichkeiten der Grundrechtseinschränkungen nach den Art. 8 und 11 Abs. 2 EMRK, 1976, passim; vgl. auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 6. 9. 78 in EuGRZ 1979, 278 ff.). Neben den dargelegten Interessen des Angeschuldigten und des Verurteilten bestehen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren auch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen weiterer am Verfahren Beteiligter. Was beispielsweise die Aussage von Zeugen betrifft, ist unter anderem nicht selten die Frage der Glaubwürdigkeit eingehend abzuklären, so dass auch hier persönliche Güter im Sinne des Persönlichkeitsrechts berührt werden. Wenn aber der Staat auch gerade im Strafverfahren zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die

Mitwirkung von Zeugen nicht verzichten kann, gilt es deren Vertrauen in die Ver-  
erschwiegenheit der Amtsträger oder der unter Dienstpflicht stehenden Personen sowohl  
im Interesse des Betroffenen wie des Staates selbst zu schützen. Im weiteren ruft auch der  
Resozialisierungsgedanke im Anschluss an die Strafverfolgung nach grundsätzlicher Ver-  
erschwiegenheit sowohl im Interesse der Verurteilten als auch der staatlich geordneten  
Gemeinschaft. Aus all diesen Überlegungen drängt sich der Schluss auf, dass das in Frage  
stehende Verhalten von Major X. schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen  
grundsätzlich entgegensteht.

#### **E. 4**

a) Im Strafprozess können die Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen und des  
Staates allerdings keinen absoluten Schutz erfahren. Ein nicht unerheblicher Eingriff  
insbesondere in die Privatsphäre und den Anspruch auf Geltung in der Gesellschaft erfolgt  
vor allem durch die Prozessmaxime der Gerichtsöffentlichkeit, welche in Art. 65 Abs. 1  
MStGO ihre klare gesetzliche Grundlage hat und durch Art. 6 Ziff. 1 EMRK ebenfalls zu  
einem Grundrecht ausgestaltet wurde. Dieses gewährt dem Publikum grundsätzlich freien  
Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen (nicht aber zu den Beratungen und Abstimmungen)  
und ermöglicht damit auch die Berichterstattung durch die Massenmedien. Es stellt sich  
daher die Frage, ob der Gesetzgeber hier den Schutz der Privatsphäre und den Anspruch  
auf Geltung in der Gesellschaft von Personen, die sich einem öffentlichen  
Gerichtsverfahren zu unterziehen hatten, und seine eigenen Geheimhaltungsinteressen  
völlig preisgegeben hat. Der Beschwerdeführer bejaht dies,

349 Nr. 176 indem er sich auf den Standpunkt stellt, Gerichtsöffentlichkeit und Geheim-  
haltung stünden zueinander in einem ebenso unlösbaren wie totalen Wider- spruch, da es  
keine relative Öffentlichkeit und somit auch keine relative Geheimhaltung geben könne.  
Die durch Art. 65 Abs. 2 MStGO angestrebte Aufsicht des Volkes über die Rechtspflege  
lasse sich nur verwirklichen, wenn die gerichtlich verhandelten Tatsachen aus dem  
Gerichtssaal hinausgetragen werden dürfen, so dass nicht mehr von relativer Unbekanntheit  
der in Frage stehenden Tatsachen gesprochen werden könne. Eine der drei wesentlichen  
Voraussetzungen für den strafrechtlichen Geheimnisschutz irgendwelchen Inhalts fehle  
daher notwendigerweise. Äu- serungen verschiedener Autoren, allerdings ohne nähere  
Begründung und zum Teil mit Vorbehalten, zielen in diese Richtung (Waiblinger, ZBJV  
1954, 487; Rohner, ZStR 88, 158; Schultz, Kriminalistik 1979, 370); indessen bezie- hen si-  
e sich wenigstens teilweise nur gerade auf das öffentliche Ver- fahren sel- ber und nicht auf  
die hier im Vordergrund stehende Frage der allenfalls zum Schutze von  
Geheimhaltungsinteressen gebotenen Beschränkung der Berichterstattung über ein  
Verfahren nach dessen Abschluss durch Amtsträ- ger oder in dienstlicher Pflicht stehende  
Personen. Diesbezüglich ist von folgenden Überlegungen auszugehen: Bei der Wertung der  
beiden Grundrechte- persönliche Freiheit mit Einschluss der Privatsphäre und der Geltung  
in der Gesellschaft einerseits und Gerichts- öffentlichkeit andererseits - steht ersterem nach  
der Grundhaltung unserer Rechtsordnung Vorrang zu (Grossen, a. a. O., 73 a ff; Schultz,  
SJZ 1973, 133; Rohner, a. a. O., 158). Eingriffe in die persönliche Freiheit und deren Kon-  
kretisierungen sind daher nur soweit zulässig, als sie auf klarer gesetzlicher Grundlage  
beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und dieses Grundrecht weder völlig unterdrücken  
noch seines Gehaltes entleeren. Auch wenn die ersten beiden Voraussetzungen vorliegen,  
sind solche Eingriffe somit unter möglichster Schonung der persönlichen Freiheit und deren  
Konkretisierung- gen vorzunehmen, das heisst, es muss ein vernünftiges Ver- hältnis

zwischen dem verfolgten Zweck und der Freiheitsbeschränkung bestehen (BGE 95 I 356 ff; 97 I 45 ff; 102 Ia 516 ff.). b) Der Zweck der Gerichtsöffentlichkeit liegt vorab in der Kontrolle der Gerichtstätigkeit durch das Volk; in einer Kontrolle, die der Verhinderung willkürlicher Verfahren dienen und damit auch im Interesse des Beurteilten liegen kann (Scherrer, Die Prozessmaximen im schweiz. Militärstrafprozess, Diss. Zürich 1974, 110 ff; Wettstein, Der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafprozess, Diss. Zürich 1966, 40 ff). Zwar erstreckt sich diese Kontrolle auch auf die Berichterstattung über noch offene oder gerade abgeschlossene Verfahren durch die Massenmedien, doch ist schon diesbezüglich eine gewisse Zurückhaltung geboten. Abgesehen von der Unabhängigkeit der Gerichte und deren Wahrheitsfindung bedarf der Angeschuldigte oder Verurteilte des

Nr. 176 350 Schutzes. Zu Recht wird neuerdings wieder verstärkt die Pranger-Wirkung der Namensnennung in den Massenmedien und die damit verbundene Gefährdung der Resozialisierung in Erinnerung gerufen (Grossen, a. a. O., 79a ff, insbesondere 89a ff; Scherrer, Justiz und Massenmedien. Kontrollierende oder kontrollierte Medienöffentlichkeit? Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1979, 44 ff; vgl. diesbezüglich auch BGE 64 I 173 ff. und BVerfGE 35, 232: <<der Einbruch in die persönliche Sphäre [darf] nicht weiter gehen, als eine angemessene Befriedigung des Informationsinteresses dies erfordert>>, und die für den Täter entstehenden Nachteile müssen <<im rechten Verhältnis zur Schwere der Tat und ihrer sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen>>). Zu Recht wird denn auch für den Normalfall ein gewisser zeitlicher Zusammenhang zwischen der Berichterstattung und dem Prozessablauf gefordert, was sich schon aus der Funktion der Berichterstattung als eines notwendigen Ersatzes für die unmittelbare Gerichtsöffentlichkeit ergibt. Ist das Verfahren beendet und auch jene Zeitspanne abgelaufen, die für den der Berichterstattung eigenen Ermittlungsvorgang einzuräumen bleibt, lässt es sich vom Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit her nicht mehr rechtfertigen, jemanden in der Öffentlichkeit mit einem Strafverfahren in Zusammenhang zu bringen. Abgesehen von Ausnahmefällen, wo die Veröffentlichung einem bedeutenden öffentlichen Interesse entspricht, bleiben daher nachträgliche Berichterstattungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Persönlichkeitsschutzes mit seinen zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen zu beurteilen (Grossen, a. a. O., 94a f; Hünig, Probleme des Schutzes des Beschuldigten vor den Massenmedien, Diss. Zürich 1973, 135 und 142 f; Schultz, SJZ 1973, 132 ff., welcher hiezu unter anderem ausführt: <<So ist es nicht erstaunlich, dass moderne Strafprozessordnungen die Prozessbeteiligten vor den Aus- und Nebenwirkungen der Öffentlichkeit zu schützen suchen ... Zuerst musste der Angeschuldigte durch das Mittel der Öffentlichkeit vor dem Zugriff des Staates durch fehlerhafte Ausübung der Strafrechtspflege bewahrt werden; jetzt muss er vor der Öffentlichkeit des Verfahrens geschützt werden, damit nicht die ursprünglich als Sicherung des Angeklagten gedachte Einrichtung unversehens zu seinem Nachteil ausschlage>>; vgl. ferner Hauser, Kurzlehrbuch des schweiz. Strafprozessrechts, Basel 1978, 127, der auch auf die <<heiklen Probleme der Namensnennung>> des Angeklagten hinweist). Besondere Zurückhaltung gebietet im übrigen Art. 55 MStV vom 29. Januar 1954 in bezug auf die Orientierung der Massenmedien vor der öffentlichen Hauptverhandlung. Die Zurückhaltung, die der Schutz des Angeschuldigten oder des Verurteilten der Berichterstattung über ein Strafverfahren auch insoweit auferlegt, als es vom Öffentlichkeitsprinzip beherrscht ist, erstreckt sich auch auf die Verbreitung von ganzen Urteilen oder Auszügen daraus. Auch unabhängig davon, dass Urteilsbegründungen

allenfalls mehr an persönlichkeitsbezogenen Aussagen zu vermitteln vermögen, als das Beiwohnen der öffentlichen

351 Nr. 176 Gerichtsverhandlung gewöhnlich im Gedächtnis verhaften lässt, verknüpft die Verbreitung eines Urteils oder eines Auszuges daraus auf unbestimmte Dauer unter anderem bestimmte Straftaten oder den entsprechenden Vorwurf mit einer ganz bestimmten Person. Dieser Umstand steht den in Art. 363 StGB (näher ausgeführt in den Art. 15 und 16 der Verordnung über das Strafregister vom 21. Dezember 1971 und gestützt auf Art. 226 MStG auch für das Militärstrafrecht geltend) und in Art. 74 MStV vom 29. I. 54 anerkannten Geheimhaltungsinteressen nach Abschluss eines verurteilenden Strafverfahrens entgegen, die an der Tatsache mehr oder weniger raschen Vergessens selbst von Ereignissen anknüpfen, die eine gewisse Öffentlichkeit erlangt haben. In der Tat soll das Strafregister, welches strafrechtliche Verurteilungen vorerst einmal systematisch verzeichnet und damit in Erinnerung behält, nur ganz bestimmten Zwecken dienen und der Information für unbeteiligte Dritte verschlossen bleiben. Auszüge aus dem Strafregister dürfen nur Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu amtlichen Zwecken ausgehändigt werden, wobei noch Einschränkungen bezüglich gelöschten Eintragungen bestehen. In den Registerauszügen an den Betroffenen selber sind die gelöschten Einträge nicht aufzuführen. Die Kenntnissgabe von Akten abgeschlossener Strafverfahren bedarf eines schutzwürdigen Interesses und erfolgt erst nach einer Interessenabwägung durch den Oberauditor, das heisst wenn das glaubhaft gemachte Informationsinteresse gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse als höherwertig zu bezeichnen ist. Auf den 1. I. 80 wird übrigens Art. 74 MStV als Art. 45 MStP auch auf Gesetzesstufe in Erscheinung treten. Gerade aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ist ersichtlich, welcher Stellenwert dem Persönlichkeitsschutz und weiteren Geheimhaltungsinteressen im Rahmen des militärgerichtlichen Verfahrens zukommt. Nur wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit, beziehungsweise von Gerichten, Verwaltungsbehörden und Privaten gegeben ist, darf in die Persönlichkeitssphäre und weitere Geheimhaltungsinteressen eingegriffen werden. Was der Beschwerdeführer zu Art. 74 MStV vorbringt, ist unbehelflich. Wohl nennt diese Norm nicht ausdrücklich Tatsachen, die an einer öffentlichen Hauptverhandlung bekannt wurden. Sie spricht von <<Akten>> schlechthin, wozu selbstverständlich auch jene gehören, die aus einem Verfahren mit öffentlicher Verhandlung stammen. Dass sich Art. 74 MStV in erster Linie auf Akten der nicht öffentlichen vorläufigen Beweisaufnahmen und Voruntersuchungen beziehen soll, widerspricht dem klaren Wortlaut der Vorschrift, die von <<Akten eines rechtskräftig beurteilten Straffalles>> spricht. Ob die vom Beschwerdeführer genannten Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre - Bekanntgabe von Gerichtsterminen durch Gerichtskanzleien, Mitteilungen des Informationsdienstes des EMD, Abgabe von Urteilen und Anklageschriften an die Presse, Mitteilungen des Oberauditorates - in seinem eigenen Fall im einzelnen gerechtfertigt und verhältnismässig waren, ist hier

Nr. 176 352 nicht zu entscheiden. Es ist nicht zu verkennen, dass im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht immer die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Daraus vermag jedoch der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, denn auch ein verletztes Geheimhaltungsinteresse bleibt schutzwürdig, solange noch von einer relativen Unbekanntheit der in Frage stehenden Tatsachen gesprochen werden kann. Dass diesbezüglich kein strenger Massstab angelegt werden darf, erhellt unter anderem aus der

Rechtsprechung zu Art. 86 MStG (MKGE 7 Nr. 34 mit Rücksicht auf Tatsachen, die von einem weiten Personenkreis wahrgenommen werden können), so dass auch die mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz des Militärstrafverfahrens verbundene relative Verbreitung der in Frage stehenden Tatsachen diesen wenigstens dem Grundsatz nach nicht den Charakter relativer Unbekanntheit zu nehmen vermag. Tatsächlich bleibt die mit dem Strafverfahren notwendigerweise verbundene Öffentlichkeit im Rahmen der Angehörigen der Militärjustiz oder bloss mögliche Öffentlichkeit im Rahmen des Publikumszugangs zur Hauptverhandlung und einer angemessenen Berichterstattung durch die Massenmedien letztlich doch eine beschränkte Öffentlichkeit. Der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit des Strafverfahrens vermag somit nicht im Sinne eines höherwertigen Interesses zum Schutze der Vertrauenswürdigkeit staatlicher Justiz und zum Schutze gegen (den Betroffenen belastende) Willkür die seitens der Rechtsordnung anerkannten Geheimhaltungsinteressen völlig aufzuwiegen. Er bedeutet im Ergebnis auch nicht von vornherein eine Aufhebung der relativen Unbekanntheit der Tatsachen, auf welche sich die trotz Öffentlichkeitsgrundsatz bestehenbleibenden Geheimhaltungsinteressen beziehen.

## E. 5

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit beim militärischen Strafverfahren tatsächlich auch Informationsbedürfnisse abgedeckt werden können, die sich nicht auf den Gesichtspunkt des angemessenen Verfahrens beziehen, der Staat, Bürger und die Betroffenen in gleicher Weise berührt. Es bestehen Informationsbedürfnisse, die über die Abwicklung des Strafverfahrens als solche hinausgehen und die auch unabhängig von einem besonderen Aufsehen erregenden Fall bestimmte Straftaten nicht losgelöst von ihrem ganz konkreten Täter in Erfahrung bringen wollen. So können Berufsorganisationen aller Art ein Interesse daran haben zu wissen, welche von ihren Mitgliedern in beruflichem Zusammenhang straffällig geworden sind, wie auch Arbeitgeber aus entsprechenden Informationen Nutzen zu ziehen vermögen. Beim hier zu beurteilenden Sachverhalt richten sich solche Informationsbedürfnisse auf die Armeefeindlichkeit bestimmter Personen und Personengruppen, die sich anlässlich von Dienstverweigerung und andern militärischen Straftaten manifestiert.

353 Nr. 176 Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Verfahrensgrundsatz der Gerichtsöffentlichkeit des Militärstrafverfahrens im Lichte der vorangegangenen Erwägungen - die auch mit einem Hinweis auf Art. 43 MStG ergänzt werden können - solche Zielsetzungen nicht eigens fördern will, vielmehr zum Schutze des Angeschuldigten oder Verurteilten bezüglich der angesprochenen Öffentlichkeit einschränkende Abstufungen vornimmt. Jedoch eröffnet er tatsächlich die Möglichkeit, Informationsbedürfnisse der genannten Art zu befriedigen. Mit einem allerdings nicht zu unterschätzenden Aufwand lassen sich <<private Straftatenregister>> beliebigen Umfangs erstellen, und zwar allein gestützt auf den Informationsfluss, wie er durch eine korrekte Abwicklung militärischer Strafverfahren zustandekommt. Es ist hier nicht weiter zu prüfen, inwiefern solche private Dateien zufolge ihres Inhalts hinsichtlich des einzelnen Betroffenen oder zufolge ihrer systematischen Anlage im Rahmen der geltenden Rechtsordnung als unzulässige Nebenwirkungen staatlicher Strafjustiz und als widerrechtlich zu bezeichnen sind. Ein Straftatbestand, der entsprechendes Verhalten ahnden würde, steht hier nicht in Rede. Im Bereiche dieser Problematik, die neuerdings unter der Bezeichnung Datenschutz in verschiedenem Zusammenhang erörtert wird, gilt es

allein zu entscheiden, ob das Verhalten von Major X. gegenüber E. C. insofern strafwürdig ist, als die Rechtsordnung mindestens die Art und Weise des Informationsflusses nicht nur verbietet, sondern unter Strafe stellt. Dass die geltende Rechtsordnung diesbezüglich Datenschutz betreibt, wird gerade auch mit Rücksicht auf den Tatbestand der Verletzung des Dienstgeheimnisses offenkundig, den es - wie dargelegt - im Lichte weiterer Vorschriften, die den Informationsfluss hinsichtlich eines Strafverfahrens und seiner konkreten Umstände beschränken, zu sehen gilt. Aus der Tatsache, dass Nebenwirkungen der Öffentlichkeitmaxime letztlich wenigstens theoretisch immer die Möglichkeit eröffnen, <<private Straftatenregister>> zu erstellen, darf nicht geschlossen werden, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen würden gegenüber jenen Personen zum vornherein hinfällig, die sich diese Möglichkeiten zunutze machen wollen, weil nämlich mindestens hier nicht mehr von einer relativen Unbekanntheit der weitverbreiteten Tatsachen gesprochen werden könne. Auch das Verhindern von Erleichterungen des Informationsflusses hinsichtlich von militärischen Strafverfahren ist Grund genug, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Rahmen von strafrechtlich sanktionierten Verhaltensvorschriften für Personen, die besonderen Dienst- oder Amtspflichten unterstehen, abzusichern. Tatsächlich kann der Beschwerdeführer für sich weder den Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit gemäss Art. 65 Abs. 1 MStGO noch die Vorschrift von Art. 74 MStV in Anspruch nehmen. Sein Vorgehen diene weder der Justizkontrolle durch das Volk noch anderen öffentlichen Interessen. Es ging vielmehr darum, einer rein privaten Stelle Unterlagen zur Verwendung im

Nr. 176 354 privaten Kampf gegen armeerfeindliche Agitation zu vermitteln, die ohne diese Hilfe eines Gerichtsangehörigen nur mit sehr grossem Aufwand hätten beschafft werden können. Da bei wurde auch die den Organen der Militärjustiz gemäss Art. 13 Abs. 2 MStV generell auferlegte Verschwiegenheitspflicht verletzt. Was der Beschwerdeführer über die Bedeutung von Art. 13 Abs. 2 MStV vorbringt, überzeugt nicht. Art. 77 MStG ist bezüglich der Geheimhaltungsinteressen auslegungsbedürftig, und diese hängen wie bereits dargelegt - nicht von der formellen Sekretur einer Tatsache ab. Auch wenn Art. 13 MStV nur von <<Vertraulichkeit>> spricht, so hindert das den Richter keineswegs, eine bestimmte Tatsache im Sinne von Art. 77 MStG als geheimhaltungswürdig zu bezeichnen, sofern sie es ihrem Inhalte nach verdient. Wenn aber wie dargelegt - die in diesem Rahmen anerkannten Geheimhaltungsinteressen nicht zum vornherein hinfällig werden, weil der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit beim militärischen Strafverfahren für ganz besondere Informationsflüsse sorgen will und andere doch wenigstens tatsächlich zulässt, so verliert die Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 13 MStV noch keineswegs jeglichen Sinn. Würde übrigens die Verschwiegenheitspflicht nicht eigens in Art. 13 MStV vorgesehen, wäre eine solche aus Art. 77 MStG unmittelbar abzuleiten (Stratenwerth, StGB BT 11, 358 im Zusammenhang mit Art. 320 StGB; vorn Ziffer 2 a). Aber auch der in diesen Zusammenhang gehörende Hinweis des Beschwerdeführers auf die amtliche Publikation von Urteilen durch das Militärkassationsgericht geht fehl. Abgesehen davon, dass die Publikationen nach besonderen Kriterien, vor allem unter Berücksichtigung der Bedürfnisse innerhalb der fachlich interessierten Kreise, in nur beschränktem Umfang erfolgen, bleibt zu berücksichtigen, dass diese Publikationen seit dem Jahre 1951 ohne Namensnennung vor sich gehen.

## E. 6

Nach der Auffassung des Beschwerdeführers fehlt schliesslich auch der Geheimhaltungswille der betroffenen Verurteilten. Abgesehen davon, dass dies eine notwendige Folge der Aufhebung allfälliger Geheimhaltungsinteressen durch das Öffentlichkeitsprinzip und der damit auch beseitigten relativen Unbekanntheit der fraglichen Tatsachen sei, könne Geheimnisherr ohnehin nur der Angeklagte sein. Dieser müsse aber die an sich geheimhaltungswürdigen Tatsachen dem Staat anvertrauen. Letzterer würde dadurch bestenfalls zum Geheimnisträger und dürfte in dieser Eigenschaft nicht durch die Öffentlichkeit der Verhandlung über den Geheimnisinhalt verfügen. Hinzu komme, dass gerade die vom Beschwerdeführer gemeldeten, aus <<politischen>> Gründen handelnden Verurteilten die Publizität geradezu suchten. Dass die in Frage stehenden Tatsachen grundsätzlich als Geheimnisse im Sinne des Art. 77 MStG anerkannt werden können und müssen, wurde bereits dargetan. Soweit sie der Privatsphäre der Verurteilten angehören

355 Nr. 176 oder andere als Persönlichkeitsrecht geschützte persönliche Güter betreffen, können diese als Geheimnisherren vorerst einmal in Betracht gezogen werden (Stratenwerth, a. a. O., 358; eomtesse, ZStrR 1942,257 ff.). In den Akten findet sich kein Hinweis darauf, wonach die Verurteilten ihre Einwilligung zur allgemeinen Bekanntgabe ihrer Verurteilung oder gar zur Übermittlung des ausgefertigten Urteils an E. e. erteilt hätten. Entsprechendes lässt sich auch nicht aus konkludentem Handeln schliessen. Selbst wenn einzelne Verurteilte eine gewisse Publizität gesucht haben sollten, ist damit noch keineswegs erstellt, dass sie ihren Geheimhaltungswillen unbeschränkt preisgaben. Presseorientierungen in den armeefeindlichen Blättern lassen höchstens vermuten, dass sich die Verurteilten möglicherweise an ein bestimmtes Zielpublikum von Armeegegnern wenden wollten, sofern die betreffenden Veröffentlichungen und insbesondere auch die Namensnennungen überhaupt in ihrem Einverständnis geschahen. Wenn der Beschwerdeführer ausführt, den Freisprüchen der Vorinstanz bezüglich zwei der übermittelten Urteile mangle bei solcher Betrachtungsweise die Folgerichtigkeit, so muss ihm beigepflichtet werden. Es trifft in der Tat zu, dass mit Bezug auf diese Verurteilten keine besonderen Beweise darüber geführt wurden, dass sie ihren Geheimhaltungswillen aufgegeben hätten. Da indessen gegen diese Freisprüche vom Auditor nicht Kassationsbeschwerde geführt wurde, bleibt es dem Militärkassationsgericht verwehrt, diesen Teil des Urteilspruches aufzuheben. Angesichts dieses Ergebnisses kann offen bleiben, ob neben den betroffenen Einzelpersonen nicht auch der Staat als Geheimnisherr, das heisst als Hüter seiner eigenen Geheimhaltungsinteressen berücksichtigt werden müsste. Wollte man der Ansicht von Schultz zu Art. 320 StGB, auch zu Art. 77 MStG folgen, wonach der Staat ausschliesslicher Herr über Amtsgeheimnisse sei (Kriminalistik 1979, 375), könnte auch nichts angeführt werden, was auf einen Verzicht auf den Geheimhaltungswillen schliessen liesse.

#### **E. 7**

Aus all diesen Erwägungen ergibt sich, dass sich die Vorinstanz den Vorwurf der Gesetzesverletzung bezüglich Art. 77 MStG im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Verurteilungen und Urteilen an E. C. nicht gefallen lassen muss.

#### **E. 8**

Der Schuldspruch der Vorinstanz umfasst aber auch den vom Beschwerdeführer dem E. e. zugespielten Brief des B. an das EMD, woraus hervorging, dass der Beschwerdeführer

gegen P. M. wegen Verletzung militärischer Geheimnisse eine vorläufige Beweisaufnahme führte. Der Beschwerdeführer räumt diesbezüglich selber ein, dass er diese Tatsachen nicht aus öffentlicher Gerichtsverhandlung gekannt habe und Art. 77 MStG in diesem Fall an sich anwendbar wäre. Er nimmt jedoch für sich den Rechtfertigungsgrund der Amtspflicht (entsprechend Art. 32 StGB) in Anspruch. Die Vorinstanz hat sich eingehend mit diesem Argument aus-

Nr. 176 356 einandergesetzt und festgehalten, der Beschwerdeführer hätte die erhoffte Auskunft von E. C. ohne Übermittlung der fraglichen Information erhalten können; auch habe diese Information nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Interesse des Staates an der Aufklärung der in Frage stehenden geringfügigen Angelegenheit gestanden. Dieser Beurteilung ist zuzustimmen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann dieser Fall auch nicht als ein leichter im Sinne von Art. 77 Ziff. 1 Abs. 2 MStG eingestuft werden. Von einem militärischen Untersuchungsrichter, der überdies schon von seinem bürgerlichen Berufe her über eine beachtliche forensische Erfahrung und Ausbildung verfügt, muss erwartet werden, dass er es mit seiner Pflicht zur Verschwiegenheit im Interesse des Vertrauens in sein Amt peinlich genaue nimmt. Da der Beschwerdeführer dieses Pflichtbewusstsein missen liess, ist jedenfalls die subjektive Voraussetzung des leichten Falles nicht gegeben.

#### **E. 9**

Aus all diesen Erwägungen erweist sich die Kassationsbeschwerde als unbegründet ... (20. Dezember 1979, X. e. DG 10 B)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.